



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/32/2/3/41
Geschäftsfall: ACP2021-001

Bern, 22. Juni 2021

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse («PS»), des PC-7-Teams («PC7T») und der FA18 der Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, des PC7T und der FA18 der Luftwaffe stattfinden.

4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 11. Mai 2021 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, des PC7T und der FA18 nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.
5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 entnommen werden, welcher ein integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann dadurch den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen bzw. der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Ge-

hör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 945 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 11. Mai 2021 und dem 31. Mai 2021 (12:00 Uhr Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innerhalb dieser Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Swiss International Air Lines Ltd (SWISS), 12. Mai 2021
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 25. Mai und 27. Mai 2021
- Schweizerischer Hänggleiterverband (SHV), 26. Mai 2021

Beim BAZL ist nach Ablauf dieser Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Flughafen Zürich AG (FZAG), 1. Juni 2021

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher ein integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die von den Vorführungen und damit den TEMPO RAs direkt betroffenen Flugplätze werden jeweils über den Verband Schweizer Flugplätze angehört. Zudem erfolgt bereits im Vorfeld dieser Verfügung sowie auch während den Ausführungen eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen.

Gestützt auf das Ergebnis des Anhörungsverfahrens werden die folgenden Anordnungen getroffen:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.1).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.2).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 5. Juli 2021 (Dispositiv-Ziff. 3).

- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).
- 6.6. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Stelle zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS, des PC7T und der FA18 werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

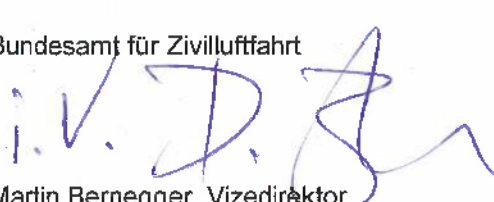
- 1.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
 - 1.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luffahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.
 - 1.3. Die eingegangenen Anträge aus den Stellungnahmen werden im Umfang von und gemäss den Ausführungen in Anhang 1 gutgeheissen oder abgewiesen.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
 3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 5. Juli 2021 in Kraft.
 4. Es werden keine Gebühren erhoben.
 5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern

5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Swiss International Air Lines Ltd, P.O. Box, ZRHS/Z/BAEH, 8058 Zurich Airport
- Aero-Club der Schweiz, z.H. Herrn G. Rossier / C. Nicca, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Schweizerischer Hängegleiter Verband, z. H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport

5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Für Fristenstillstände wird auf Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) verwiesen. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, wis, ocr, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



22. Juni 2021

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18 der Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 22. Juni 2021 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18 der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Momentan sehe ich 'nur' ein Thema mit den Flügen um Mollis. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass unsere An- und Abflüge wahrscheinlich das Gebiet tangieren. Hier möchte ich sicherstellen, dass unsere Flüge nicht verzögert werden, sondern dass Skyguide 'vector' Möglichkeiten findet, damit wir unsere Flüge reibungslos durchführen können. Vielen Dank für das Entgegenkommen von Skyguide.	Die TEMPO RAs sind zeitlich sehr beschränkt und in Zusammenarbeit zwischen der Luftwaffe, Skyguide und die Flughafen Zürich AG so festgelegt worden, damit die Auswirkungen auf den internationalen Linienvverkehr so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist die Aufgabe von Skyguide als Flugsicherungsdienstleisterin, den Flugverkehr sicher und effizient abzuwickeln. Dementsprechend wird



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

	<p>Skyguide versuchen, die Anträge der SWISS so weit wie möglich zu berücksichtigen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>
--	--

1.2. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Mail AeCS 25. Mai 2021</u></p> <p>Besten Dank für die Unterlagen zur Stellungnahme dieser Flugbeschränkungsgebiete für die PS, PC7T und FA18 Trainings und Vorführungen.</p> <p>Ich habe diese im AeCS Zentralvorstand verteilt und kann hier eine konsolidierte Stellungnahme für den AeCS einreichen.</p> <p>Drei Punkte:</p> <p>1) Beim FA18 solo display "Villeneuve" 20.08 - 21.08, wäre es gut, dass die Ein- / Durchflug procedures für HEMS Flüge definiert werden (jetzt TBD). Mit möglichen Anflügen auf das Spital Rennaz, das ziemlich nah am Acro Show Gebiet ist, wäre es sicher besser.</p> <p>2) Wir haben einen "Konflikt" zwischen Zone PS/PC7T am 4. September für Mollis und Schnuppertag in Schänis.</p> <p>Schänis hat einen Vorschlag gemacht und bereits mit den Zuständigen der LW abgesprochen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichten einer Exclusion Area: Nördlich Linie Hirzegg – Autobahnausfahrt Bilten – Federispitz. Die dazugehörigen Daten (kml file) und ein Screenshot habe ich angehängt. 2. Ein Durchflugkorridor entlang der Autobahn A3 oder nördlich davon auf 800ft/AGL. Dies ermöglicht den Durchgang Mittelland – Walensee – Bad Ragaz. 	<p>SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>LW Antwort Kommandant PS:</u> <i>Von uns aus könnten wir auf den "Schnitz" im Norden für diese beiden Daten zu Gunsten Schänis verzichten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mit den 800' für den Korridor bei Ziegelbrücke könnten wir auch leben, da wir uns das für die "normalen" Mollis Trainings gewohnt sind. Ich kann mich aber daran erinnern, dass es für das PC-7 Team nicht optimal ist?</i> • <i>Ich wäre froh, wenn ich eure Aktivitäten auf dem Flugplatz Schänis während unseren Trg- und Vorführslots in Mollis wüsste, damit ich sie dann dem Leader übermitteln kann. Wichtig ist auch, dass die Geometrie der Zone genau eingehalten wird und nicht weiter nach Süden ge-</i>



Fazit AeCS: Diese Angelegenheit ist koordiniert zwischen Schänis und LW. Von mir aus, kein weiterer Handlungsbedarf nötig.

fliegen wird.

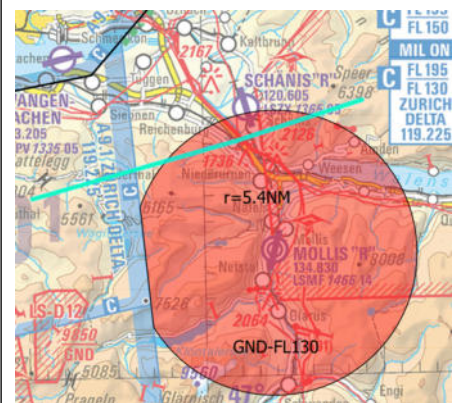
- Könntet ihr mir die Handy Nummer des Flugdienstleiters übermitteln?

BAZL:

Eine Bestätigung der LW und einen geänderten Ausschnitt des Luftraums ist vom BAZL beantragt.

Kommandant PC7T:

- Mit der Verkleinerung der LS-R im Norden (Schnitz) können wir problemlos leben;
- Der vorgeschlagene Korridor entlang der Autobahn bis 800ft AGL ist für uns leider ein NO-GO:
 - Wenn wir auch nur 500ft Puffer einbauen wollen (und das ist schon wenig), müssten wir dort auf 1'300ft AGL fliegen. Energetisch ist das gar nicht immer möglich;
 - Bei schlechter Witterung sind wir darauf angewiesen, dort auch tief operieren zu können;
 - Wir teilen die Formation in bis zu 5 Untergruppen auf. Diese separieren lateral und vertikal, gerade auch im vorgeschlagenen Bereich bei Ziegelbrücke.



BAZL:

Der Antrag betreffend den Teil der RA nördlich der blauen Linie wird ausschliesslich für Flugbewegungen von und nach Schänis gutgeheissen. Der Antrag betreffend Durchflugkorridor wird abgewiesen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>3) Stellungnahme von Genf:</p> <p>En ce qui concerne Genève Aéroport, nous ne voyons aucun inconvénient quant à la tenue en Romandie des événements mentionnés dans les documents joints.</p> <p>Néanmoins, je vous prie de nous prévenir suffisamment en avance si les forces aériennes désirent utiliser Genève Aéroport comme aérodrome de dégagement, si nécessaire.</p>	<p>Dies betrifft nicht den Luftraum und ist folglich im vorliegenden Zusammenhang unbeachtlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Mail AeCS 27. Mai 2021:</u></p> <p>Vielen Dank für die Information über die geplanten Aktivitäten der Luftwaffe.</p> <p>Von unserer Seite haben wir folgende Bemerkungen bezüglich der R-Area "Lommis LARGE" (PS und FA18):</p> <ul style="list-style-type: none">• Feststellung: Die TEMPO R-Area „Lommis LARGE“ hat eine zeitweise Schliessung des Flugplatz Amlikon zur Folge. Von Streckenflügen zurückkehrenden Segelflugzeuge können zu einer Aussenlandung gezwungen werden. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen.• Antrag 1: Wir erwarten, dass wir (Flugplatz Amlikon) frühzeitig in die Planung bezüglich Aktivierungszeiten der R-Area „Lommis LARGE“ miteinbezogen werden.• Antrag 2: Wir würden einen Zeitraum am Vormittag für Training und Vorführung begrüssen, da der Segelflug dann weniger tangiert wird.	<p>Das BAZL stellt fest, dass eine eingehende Kommunikation zwischen der Luftwaffe und dem Flugplatz Amlikon stattgefunden hat (siehe unten).</p> <p><u>Luftwaffe:</u></p> <p><i>Gerne möchte ich Ihnen noch folgende Ergänzungen nach Absprache mit Kommandanten der Patrouille Suisse mitteilen.</i></p> <p><i>Stand heute sind die R-Area Aktivierungszeiten wie folgt geplant:</i></p> <p><i>Do 12. Aug Lommis SMALL 1630-1645LT (minimum, evt Anfang/Ende 10' Puffer)</i></p> <p><i>Fr 13. Aug Lommis LARGE 1430-1530LT</i></p> <p><i>Sa 14. Aug Lommis LARGE 1545-1730LT</i></p> <p><i>So 15. Aug: Lommis SMALL 1630-1645LT (minimum, evt Anfang/Ende 10' Puffer)</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen ersten Draft der Timings handelt, somit sind Änderungen vorbehalten.</i></p> <p><i>Des Weiteren möchte ich Sie darüber informieren, dass aufgrund der lokalen Gegebenheiten während der Aktivierung keine Einflüge von Norden auf Amlikon möglich sein werden.</i></p> <p><i>Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und stehen für weitere Fragen gerne</i></p>



	<p>zur Verfügung.</p> <p><u>Amlikon:</u> <i>Vielen Dank für die ausführlichen Informationen.</i></p> <p><i>Der geplante Zeitraum von Lommis LARGE am Samstag ist für uns leider nicht ideal. Falls an diesem Tag gute Bedingungen für Streckensegelflüge herrschen, können um diese Zeit durchaus über 20 Segelflugzeuge aus Amlikon unterwegs sein. Wir müssten unseren Piloten dann Alternativen für Landungen ausserhalb der R-Area anbieten. Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn die Aktivierungszeit für Lommis LARGE am Samstag wenn möglich auf den Vormittag oder die Mittagszeit verschoben werden könnte. Das Training am Fr ist weniger problematisch, da dann nur wenige Segelflieger unterwegs sein werden. Lommis SMALL ist ebenfalls unproblematisch, da ein Einflug auf den Flugplatz Amlikon von Norden möglich sein sollte.</i></p> <p><u>Luftwaffe:</u></p> <p><i>Einerseits sehen wir die möglichen Einschränkungen Ihrerseits, jedoch zielt der Veranstalter mit der Vorführung der Patrouille Suisse auf die grösstmögliche Publikumspräsenz, welche sich üblicherweise nachmittags ansammelt. Daher wäre eine Verschiebung der Demo auf den Vormittag/Mittag nicht zielführend.</i></p> <p><i>Ausstehend ist jedoch noch ein Rückmeldung der Zürich Flughafen AG, wodurch der geplante Slot am Nachmittag nochmals angepasst</i></p>
--	---



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

	<p><i>werden könnte.</i></p> <p>Beurteilung BAZL: Die Schliessung ist nur kurzfristig und weit im Voraus bekannt. Die Luftwaffe hat zudem eine höhere Priorität als der Segelflug, dies ist bei der Planung des Segelflugbetriebs zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der erwarteten Anzahl Zuschauer, finden die Vorführungen am Nachmittag statt. Die Trainings sind zudem so zu organisieren, dass der LSZH Verkehr möglichst wenig davon betroffen ist.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
--	--

1.3. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens SHV gibt es keine Bemerkungen zu dieser Anhörung.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Bitte entschuldige die verspätete Antwort aufgrund eines Missverständnisses.</p> <p>Wir haben Anmerkungen zu den folgenden Displays:</p> <ul style="list-style-type: none">• PS und FA18, Lommis LARGE, AUG13/14• FA18, Lommis SMALL, AUG 12/15• FA18, Schaffhausen, SEP03-05 <p>Die Displays haben signifikante Auswirkungen auf den Flugverkehr am Flughafen Zürich. Die konkreten Einschränkungen hängen wesentlich von der Vorführzeit ab, die gemäss Unter-</p>	<p><u>Antwort Luftwaffe betreffend Amlikon:</u></p> <p><i>Ausstehend ist jedoch noch ein Rückmeldung der Zürich Flughafen AG, wodurch der geplante Slot am Nachmittag nochmals angepasst werden könnte.</i></p> <p>Die Luftwaffe berücksichtigt somit die Anliegen der Flughafen Zürich.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

lagen noch nicht bekannt ist. Die Zeit des Displays soll deshalb vor einer Zusage an die Veranstalter in Absprache mit Skyguide und der Flughafen Zürich AG so gelegt werden, dass die Auswirkungen auf den Betrieb am Flughafen Zürich minimiert werden. Zudem soll vor und während der Displays eine taktische Koordination zwischen dem Display-Team und Skyguide erfolgen, um kurzfristig die Betriebseinschränkungen soweit wie möglich zu reduzieren.

Die übrigen Displays der Tranche 3 haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH. Seitens Flughafen Zürich AG bestehen deshalb keine Einwände dagegen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und beste Grüsse,

Der Antrag wird gutgeheissen.

1.5. Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 11. Mai 2021 und nach dem Änderungsantrag der AeCS und der Anliegen der Swiss und der FZAG, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 22. Juni 2021 zu entnehmen sind, verfügt.



22. Juni 2021

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 22. Juni 2021 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS»), PC-7-Team («PC7T») und FA18 der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

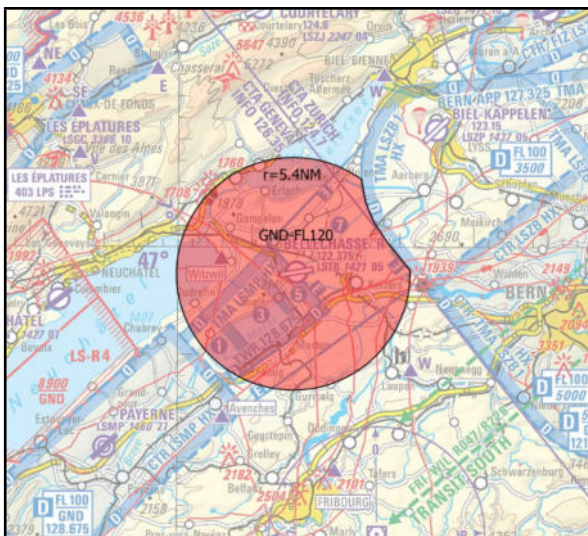
1.1 "Bellechasse HIGH"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: July 5th and August 9th, 2021



Bellechasse High

* COO. 2207. 111. 4. 4573649 *



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

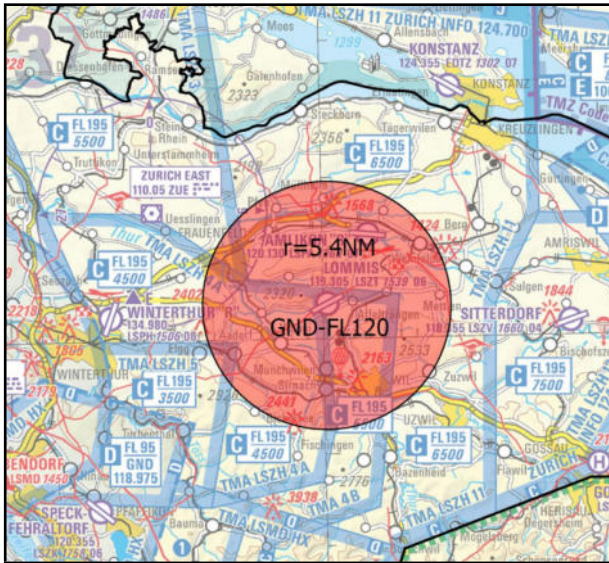
1.2 "Lommis LARGE"

Circle of 10km radius, centered at ARP Lommis (WGS84 N 47 31 28 / E 009 00 11, ELEV 1539FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: August 13th and 14th, 2021



Lommis Large

1.3 "Langenthal HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPL (WGS84 N 47 10 58 / E 007 44 28, ELEV 1575FT).

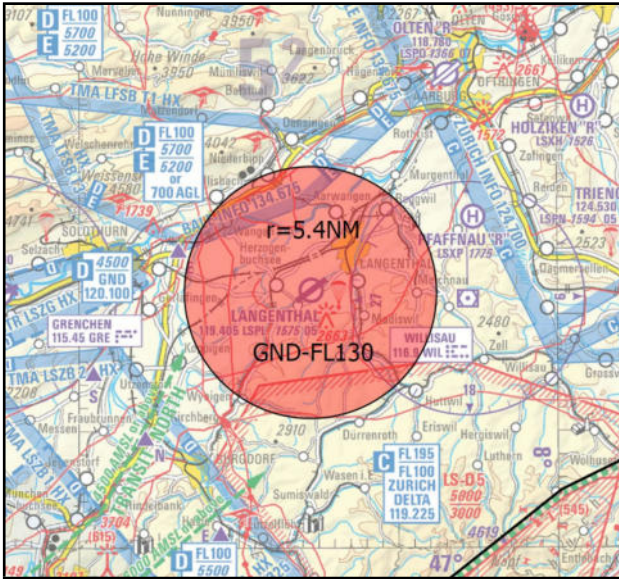
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: August 27th, 2021



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Langenthal High

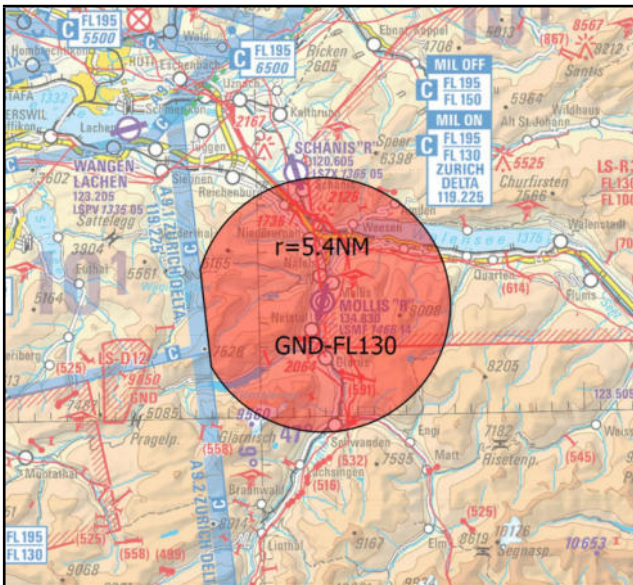
1.4 "Mollis Hunterverein HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT)
LIMITED TO WEST BY AWY A9.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: September 3rd and 4th, 2021



Mollis Hunterverein High



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

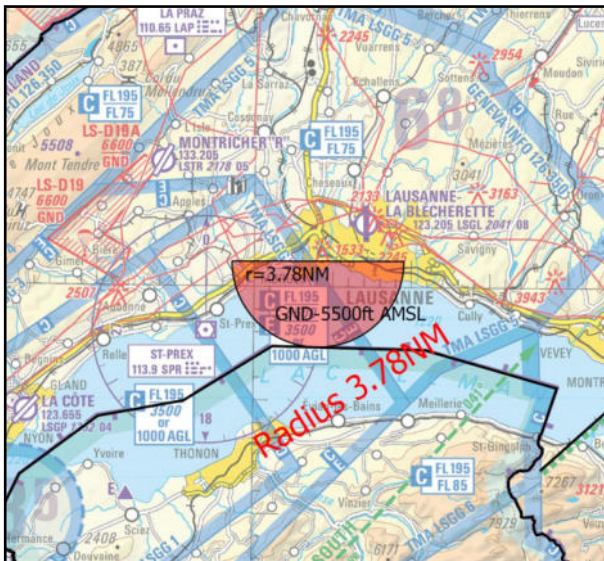
1.5 “Ecublens”

Semi circle to the S 7km radius 090-270 DEG, centered at EPFL Campus Ecublens (WGS84 N 46 31 08 / E 006 34 00, ELEV 1300FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 5500ft AMSL

Date: December 3rd, 2021



Ecublens

2 PC7T

2.1 “Mollis Hunterverein Low”

Circle of 7km radius, centered at ARP LSMF (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 9000ft AMSL

Date: September 3rd and 4th, 2021.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Mollis Hunterverein Low

2.2 “Mollis Hunterverein High”

Refer to §1.4

2.3 “Langenthal LOW”

Circle of 7km radius, centered at ARP LSPL (WGS84 N 47 10 58 / E 007 44 28, ELEV 1575FT). LFSB TMA T3 NOT AFFECTED

Limit: GND

Upper Limit: 7000ft AMSL

Date: September 3rd and 5th, 2021.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Langenthal Low

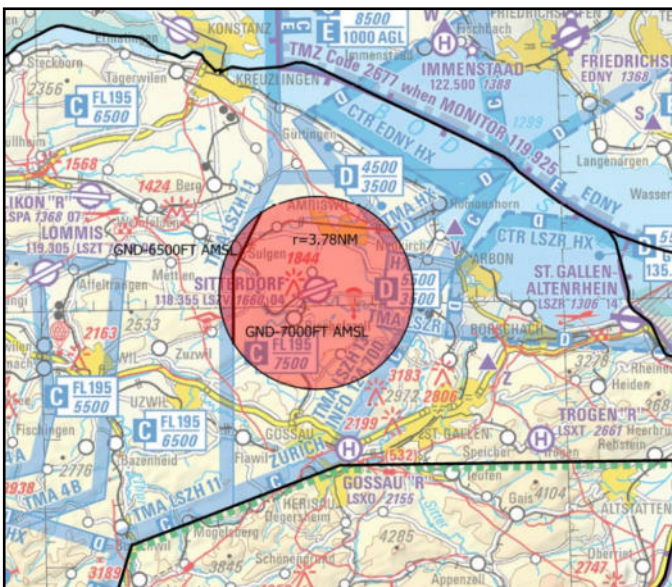
2.4 “Sitterdorf”

Circle of 7km radius, centered at ARP LSZV (WGS84 N 47 30 32 / E 009 15 46, ELEV 1660FT). BLW LSZH TMA 11 UPPER LIMIT 6500FT AMSL

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000ft / 6500ft AMSL

Date: September 10th through 12th, 2021.



Sitterdorf



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

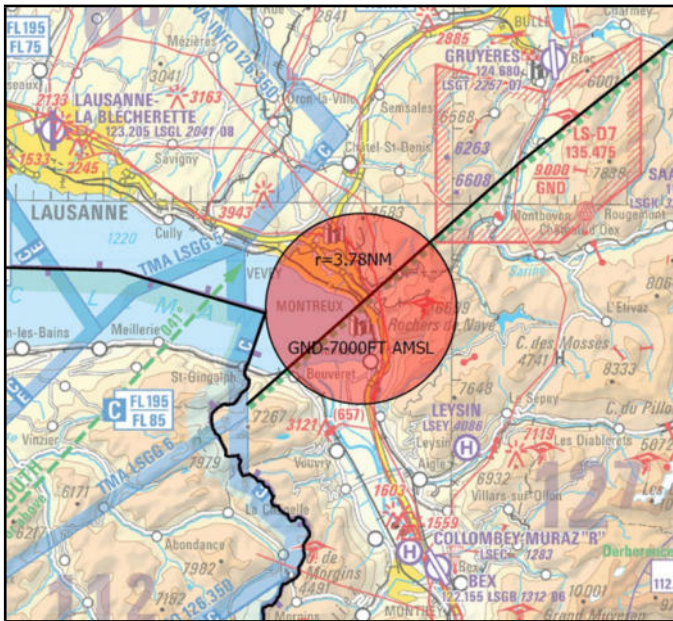
2.5 “Montreux P7”

Circle of 7km radius, centered at Montreux (WGS84 N 46 25 50 / E 006 54 45, ELEV 1270FT)

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000ft AMSL

Date: September 17th and 19th, 2021.



Montreux P7

2.6 “St. Gallen”

Circle of 5KM radius, centered at St.Gallen (WGS84 N 47 25 53 / E 009 23 01, ELEV 2165FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000ft AMSL

Date: October 8th through 10th, 2021.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



St. Gallen

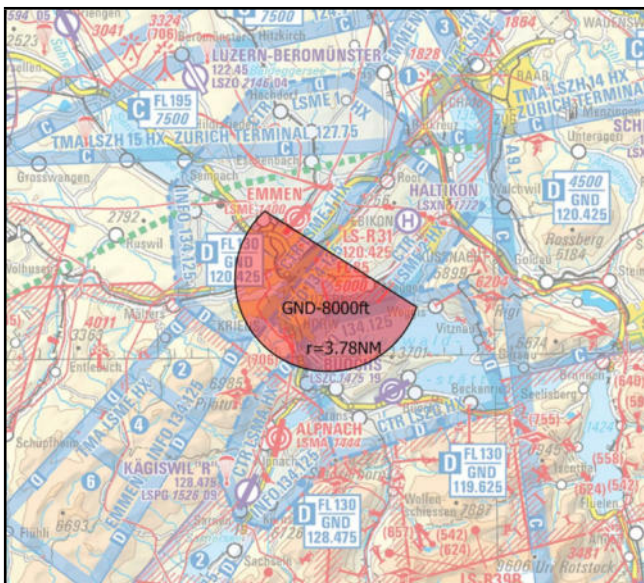
2.7 “Luzern”

Circle of 7km radius, centered at Verkehrshaus Luzern (WGS84 N 47 03 11 / E 008 20 07, ELEV 1435FT). NO RESTRICTIONS NE OF LINE SEMPACH-WEGGIS.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: October 15th through 17th, 2021.



Luzern



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

3 FA18

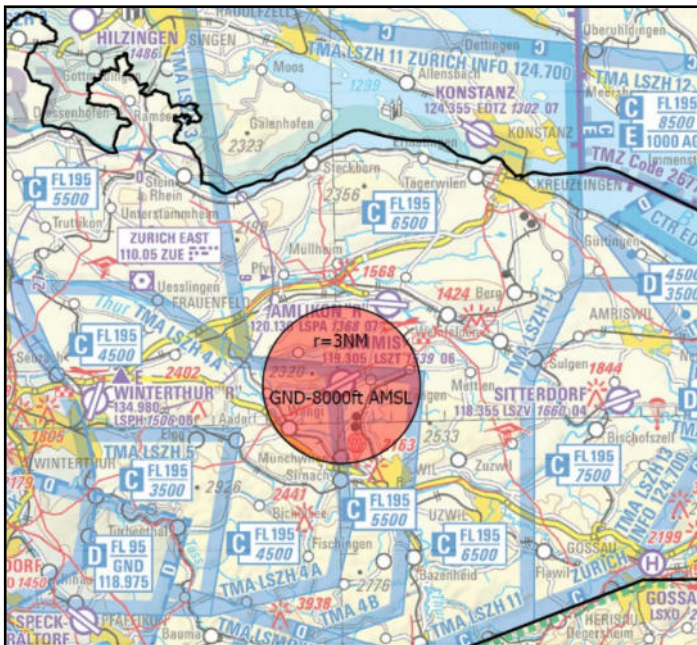
3.1 “Lommis SMALL”

Circle of 3NM radius, centered at ARP Lommis (WGS84 N 47 31 28 / E 009 00 11, ELEV 1539FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: August 12th and 15th, 2021



Lommis Small

3.2 "Lommis LARGE"

Refer to §1.2

3.3 “Villeneuve”

SEMI CIRCLE TO THE W 3NM RADIUS 180-000 DEG, centered at Villeneuve (WGS84 N 46 23 27 / E 006 56 12, ELEV 1140FT).

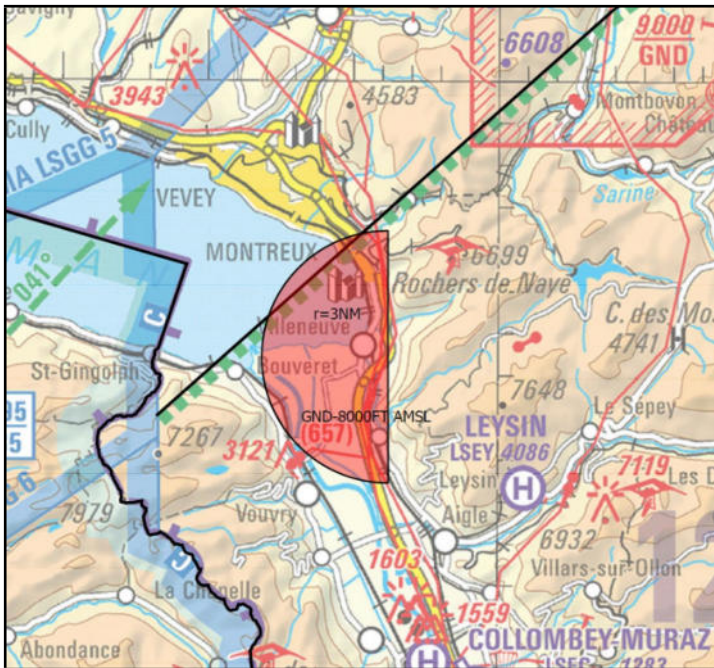
Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

Date: August 20th and 21st, 2021



Villeneuve

3.4 “Schaffhausen”

Circle of 3NM radius, centered at Schmerlat ARP (WGS84: N 47 41 26 / E 008 31 37, ELEV 1519FT);
OVER SWISS TERRITORY ONLY. WI AIRSPACE GOLF AND ECHO ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 3000ft AMSL TMA1 / 4500ft AMSL TMA2

Date: September 3rd through 5th, 2021

